

erhoben haben, als bekanntgegeben, worauf in der Bekanntmachung hinzuweisen ist (§24 Abs. 2 S. 2 bis S. 4 NABEG und §43b Abs. 1 Nr. 3 S. 2 bis S. 4 EnWG). Es handelt sich dabei um eine Zustellungsfiktion, bei welcher zwei Wochen nach Bekanntgabe auf der Internetseite die Rechtsmittelfristen zu laufen beginnen.<sup>87</sup> Da keine direkte Kontaktaufnahme mit den Einwendern stattfindet, drohen Rechtsmittelfristen abzulaufen, ohne dass eine tatsächliche Kenntnisnahme stattgefunden hat. Es ist durchaus nachvollziehbar, den Planfeststellungsbeschluss ausschließlich digital auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde auszulegen, um Verwaltungsaufwand einzusparen. Insbesondere wenn wie in §24 Abs. 2 S. 5 bis 7 NABEG und §43b Abs. 1 Nr. 3 S. 5 bis S. 7 EnWG darauf hingewiesen wird, dass eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden kann. Jedoch sollte eine Pflicht der Planfeststellungsbehörde bestehen, Akteure die sich mit Einwendungen am Verfahren beteiligt haben, wenigstens elektronisch über die Bekanntgabe und die damit einhergehende Zustellungsfiktion zu informieren.

Im Übrigen wurden in §3 Nr. 1 a. E. NABEG die neuen genehmigungsfreien Kategorien des Seiltauschs und der standortgleichen Maständerung eingeführt. Der Seiltausch wurde mit der schärfer gefassten Umbeseilung nach §3 Nr. 1 lit. b NABEG<sup>88</sup> und die standortgleiche Maständerung von der standortnahen Maständerung nach §3 Nr. 1 lit. c NABEG abgegrenzt. Für den Seiltausch und die standortgleiche Maständerung sind wie im EnSiG3.0 für die Änderung des Betriebskonzepts keine Umweltverträglichkeitsprüfung und damit auch keine Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich.

87) BT-Drs. 20/7310 S. 129.

88) Der Seiltausch greift immer dann, wenn es sich nach der Durchführung einer baulichen Maßnahme an Masten aus Sicht eines nicht mit der Sache befassten Beobachters noch um dieselben Masten handelt. Ist dies nicht der Fall, handelt es sich um mehr als eine geringfügige bauliche Änderung und damit um eine grundsätzlich genehmigungspflichtige Umbeseilung; BT-Drs. 20/7310, S. 123.

<https://doi.org/10.1007/s10357-024-4423-y>

## Die Tötung „überzähliger“ Tiere in der tierexperimentellen Forschung im Lichte des Staatsziels Tierschutz

Mika Levin Casper, Dr. iur. Vanessa Gerritsen

© Springer-Verlag GmbH Deutschland, ein Teil von Springer Nature 2024.

*Die Problematik im Umgang mit sog. Überschusstieren im Tierversuchsbereich gewinnt aktuell an Bedeutung. Die Praxis, diese Tiere zu töten, wird zunehmend kritisch hinterfragt. Mit der letzten Änderung der Versuchstiermeldeverordnung hat sich der deutsche Gesetzgeber entschieden, jährlich die (beträchtliche) Zahl der davon betroffenen Tiere zu erfassen und zu veröffentlichen. Diametral zu dieser Entwicklung gibt es nur wenig Literatur und noch keine Rechtsprechung, welche sich mit diesem Thema befasst. Mit diesem Beitrag soll einer unbedingt notwendigen umfassenden Betrachtung der Problematik Rechnung getragen werden.*

### 1. Einführung

In der Forschung findet heute nach wie vor eine hohe Anzahl experimenteller Versuche an Tieren (Tierversuche) statt.<sup>1</sup> Im Rahmen der zugehörigen Tierzucht entstehen laufend auch Tiere, welche den spezifisch vorgefassten Anforderungen der Versuche, für welche sie gezüchtet werden, nicht entsprechen. Diese Tiere – jedenfalls soweit es sich beispielsweise um Mäuse, Ratten oder Zebrafische handelt – werden in aller Regel getötet. Es steht außer Frage, dass die Tötung dieser Tiere die gängige Verfahrensweise darstellt.<sup>2</sup> Diese Praxis begegnet jedoch erheblichen ethischen wie rechtlichen Bedenken. Die vorliegende Arbeit beleuchtet die Hintergründe dieser Praxis und nimmt eine rechtliche Bewertung unter verfassungsrechtli-

chen wie einfachgesetzlichen Gesichtspunkten vor, wobei die Prüfung eines möglichen vernünftigen Grundes im Sinne von §1 Satz 2 Tierschutzgesetz (TierSchG)<sup>3</sup> von tragendem Gewicht ist. Sie kommt schließlich zu dem Ergebnis, dass die Tötung der betroffenen Tiere nicht gerechtfertigt ist.

#### 1.1 Kritische Auseinandersetzung mit der Begrifflichkeit

Als Bezeichnung für Tiere, die in einem bestimmten Kontext und für einen spezifischen Zweck gezüchtet, jedoch letztlich aus verschiedenen Gründen nicht für diesen Zweck verwendet werden, hat sich die Bezeichnung „Überschusstiere“, oder auch „überzählige, überschüssige, unbrauchbare“ Tiere sowohl im allgemeinen wie im medizinischen und rechtswissenschaftlichen Sprachgebrauch etabliert.<sup>4</sup> Dieser Be-

1) Im Jahr 2021 betrug die Zahl der in Tierversuchen in Deutschland verwendeten Tiere 2503682 Tiere, so die Statistik über die „Verwendung von Versuchstieren im Jahr 2021“ (Versuchstierstatistik) des Bundesinstituts für Risikoforschung.

2) Siehe nur NRW LT-Drs. 17/11083 S. 3; erst jüngst *Wagenknecht/Eusemann/Schwedhelm/Schönfelder/Bert*, NuR 2023, 23; BfR Versuchstierstatistik 2021 (Fn. 1).

3) Tierschutzgesetz (TierSchG) v. 18.5.2006, BGBl. I S. 1313, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 20.12.2022, BGBl. I S. 2752.

4) Vgl. *Chmielewska/Bert/Grune/Hensel/Schönfelder*, NuR 2015, 677; *Wagenknecht/Eusemann/Schwedhelm/Schönfelder/Bert* (Fn. 2); BfR, „Verwendung von genetisch veränderten Versuchstieren zu Futterzwecken“, Empfehlung Nr. 003/2020 des Nationalen Ausschuss TierSchG vom 19.6.2020, S. 1ff.; Nau.ch „Tierschutz kritisiert: Überzählige Versuchstiere werden getötet“, 16.11.2021; GEO „In Laboren sterben mehr aussortierte Tiere als bei den eigentlichen Versuchen“, 5.8.2021; WDR-Sendung „Wie es zu „überzähligen Tieren“ im Zoo kommt“, 5.9.2020; die alle diese Begrifflichkeit verwenden.

Mika Levin Casper, Jurist,  
DJGT Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V.  
Köln, Deutschland

Dr. iur. Vanessa Gerritsen,  
„Stiftung für das Tier im Recht“ Zürich,  
Zürich, Schweiz

griffligkeit ist kritisch zu begegnen, denn sie nimmt eine gewisse (Ab-)Wertung vorweg.<sup>5</sup> Die gewählten Worte evokieren eine negative Grundhaltung gegenüber den betroffenen Tieren.<sup>6</sup> Dahinter steht der Gedankengang: Was nicht gebraucht wird, ist wertlos und verdient weder Schutz noch Respekt, es kann (getötet und) weggeworfen werden. Der Schutz, den das TierSchG und das Staatsziel Tierschutz diesen Tieren gewährt, ist jedoch in keiner Weise geringer zu bewerten als der Schutzstatus jedes anderen Tieres. Die deutsche Verfassung spricht jedem Lebewesen einen Eigenwert zu, unabhängig davon, ob dieses darüber hinaus einen konkreten Nutzen für den Menschen erfüllt oder nicht.<sup>7</sup> Begegnet man diesen Tieren und insbesondere der Problematik ihrer gängigen Tötung jedoch von vornherein mit den genannten Bezeichnungen, so ist dadurch eine neutrale und unvoreingenommene Sichtweise bereits erschwert und der Prüfende wird den als „überzählig“ deklarierten Tieren von vornherein unbewusst einen vergleichsweise geringeren Wert zumessen.

Zu beachten ist, dass im Versuchskontext gemeinhin auch Tiere unter diese Bezeichnungen gefasst werden, die von vornherein lediglich als „Nebenprodukte“ im Rahmen der Zuchtbemühungen anfallen und nicht in der Absicht erzeugt wurden, sie in Versuchen einzusetzen.<sup>8</sup> Die Benennung als „Versuchstiere“ ist für sämtliche als „überzählig“ erfasste Tiere unzutreffend, da sie gerade nicht in Tierversuchen eingesetzt werden und, abgesehen von dem ursprünglichen Kontext ihrer Zucht, mit diesen nie in Berührung kommen.

Aus diesen Gründen soll vorliegend auf die Verwendung dieser Begrifflichkeiten so gut wie möglich verzichtet werden und stattdessen eine längere, dafür rein sachlich darstellende Beschreibung genutzt werden. Werden dennoch derlei Begriffe verwendet, werden sie zur Verdeutlichung des kritischen Kontextes in Anführungszeichen gesetzt.

## 1.2 Erforderlichkeit und Problematisierung der Züchtung von sog. Versuchstieren

Wirbeltiere und Kopffüßer, welche in Tierversuchen verwendet werden sollen, müssen grundsätzlich eigens für diese gezüchtet werden (§ 19 Absatz 1 Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV)). Sollen für einzelne Versuche Tiere der in § 20–23 TierSchVersV benannten Gruppen genutzt werden, benötigt der beantragende Wissenschaftler eine spezielle Ausnahmegenehmigung, je nach Herkunft der Tiere. Eine solche Genehmigung, wie jede andere versuchstierrechtliche Genehmigung, ist nur zu erteilen, „wenn der Zweck des Versuchs nicht durch die Verwendung anderer [eigens gezüchteter] Tiere erreicht werden kann“ (§ 20 TierSchVersV) und weitere Voraussetzungen<sup>10</sup> vorliegen.

Aus Gründen wissenschaftlicher Sorgfalt sollen für die geplanten Tierversuche so weit als möglich „ideale“, das heißt vor allem standardisierte Bedingungen herrschen, um möglichst genaue und reproduzierbare Ergebnisse zu erhalten.<sup>11</sup> Allerdings können zahlreiche Faktoren, insbesondere die Eigenschaften der zu verwendenden Tiere (sog. endogene Faktoren), die Ergebnisse beeinflussen.<sup>12</sup> Aus diesem Grund werden zumeist jeweils Tiere desselben Alters, Geschlechts, Gewichts und desselben, ausgesuchten Genotyps<sup>13</sup> verwendet.<sup>14</sup> Ein Teil der Züchtung derjenigen Tiere, die für Versuche eingesetzt werden sollen, erfolgt im Rahmen der jeweiligen Versuchsplanung. Die Zucht insbesondere genetisch veränderter Tiere (GVT) kann jedoch auch abgekoppelt von konkreten Versuchsvorhaben erfolgen (sog. Erhaltungszucht).<sup>15</sup> Selbst bei der gezielten Zucht kann (aktuell) jedoch keine exakte Planung bezüglich der einzusetzenden Tiere erfolgen, denn die Natur ist auf diese Weise nicht bis ins Letzte regelbar.<sup>16</sup> Es werden immer auch Tiere gezüchtet, welche den Anforderungen

- 5) Bereits *Arleth/Bilder-Bomhardt*, NuR 2021, 660, kritisierten diese Deklaration.
- 6) Gleichzusetzen mit der Wirkung sog. Dysphemismen, vgl. *Allen/Burridge*, *Euphemism & Dyphemism*, 1991, S. 51 f.
- 7) *Guckelberger*, in: *Giesberts/Reinhardt*, BeckOK Umweltrecht, S. 65. Edition, Stand 1.1.2023, § 1 WHG Rdnr. 7; *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, *Tierschutzgesetz*, 4. Auflage 2023, Art. 20a GG Rdnr. 7 und TierSchG Einleitung Rdnr. 14.
- 8) Das meint bspw. Muttertiere in einer Zuchtlinie, die nur zum Erhalt der Linie gezüchtet werden, obwohl zu diesem Zeitpunkt keine solchen Versuchstiere benötigt werden. Sie dienen lediglich zur Weitergabe des gewünschten Erbguts.
- 9) Verordnung zum Schutz von zu Versuchszwecken oder zu anderen wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Tieren (Tierschutz-Versuchstierverordnung – TierSchVersV) v. 1.8.2013, BGBl. I S. 3125, 3126; zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 11.8.2021, BGBl. I S. 3570.
- 10) Dem Wortlaut der TierSchVersV entsprechend muss das Vorliegen der notwendigen Genehmigungsvoraussetzung(en) lediglich „wissenschaftlich begründet dargelegt“ sein (exemplarisch in § 21 S. 2 Nr. 2 TierSchVersV). Diese Formulierung ist von der EU-Kommission im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen die Bundesrepublik Deutschland (INFR(2018)2207, eingestellt am 15.7.2022) scharf kritisiert worden (vgl. Mit Gründen versehene Stellungnahme der EU-Kommission vom 25.7.2019, Nr. 23, 24). Infolgedessen wurde die gleichlautende Formulierung in § 8 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 TierSchG geändert. In den Vorschriften der TierSchVersV blieb die Formulierung hingegen bestehen, obwohl es sich auch hier um Voraussetzungen handelt, die Teil der sog. „Projektbeurteilung“ im Sinne von Artikel 36 Absatz 2 und Artikel 38 der EU-Tierversuchs-Richtlinie (Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere) sind und deren Vorliegen folglich nachgewiesen sein muss, damit eine Genehmigung erteilt werden kann. Die besagte Formulierung hatte in der Vergangenheit dazu geführt, dass von Teilen der Rechtsprechung die Kompetenz der Genehmigungsbehörde auf eine bloße Plausibilitätsprüfung

reduziert wurde (u.a. OVG Bremen, Urt. v. 11.12.2012 – 1 A 180/10, juris, Rdnr. 143; VG Berlin v. 7.12.1994 – 1 A 232/92, NVwZ-RR 1994, 506). Dieser Verstoß gegen die Richtlinie sollte nach dem Willen der EU-Kommission wie auch des deutschen Gesetzgebers vollumfänglich behoben werden. Es wäre durch die Behörden über eine richtlinienkonforme Auslegung und wenn nötig richtlinienkonforme Rechtsfortbildung (vgl. BGH, NJW 2009, 427–428; Nach der Rechtsprechung des EuGH verlange der Grundsatz der richtlinienkonformen Auslegung neben einer Auslegung im engeren Sinne zugleich auch eine richtlinienkonforme Rechtsfortbildung; der Wortlaut einer nationalen Rechtsnorm bilde also für die richtlinienkonforme Auslegung keine zwingende Grenze) dafür zu sorgen, dass dieses Ziel erreicht wird – ob dies in der Praxis auch geschieht, ist zumindest zweifelhaft. Wünschenswerter, um den Zustand der Rechtsunsicherheit zu beenden, wäre eine möglichst rasche Änderung der betroffenen Vorschriften, beispielsweise durch Einsetzen der Worte „nachgewiesen ist“ anstelle von „wissenschaftlich begründet dargelegt ist“.

- 11) Hessischer Landtag LT-Drs. 18/7733, S. 2; Tierversuche verstehen: Haltung von Versuchstieren, Stand v. 2.3.2023, abrufbar unter <https://www.tierversuche-verstehen.de/haltung-von-versuchstieren/>.
- 12) *Gerritsen*, *Güterabwägung im Tierversuchsbewilligungsverfahren*, 2022, S. 264 ff.
- 13) Der Genotyp bildet die Gesamtheit aller Gene, d.h. das gesamte Erbgut eines Lebewesens ab.
- 14) *Van Zutphen/Baumans/Beynen*, *Grundlagen der Versuchstierkunde*, Enke 1995, S. 95 ff.; *Jonker/Guenther/Engqvist*, *Nat Methods* 2013, S. 373; demgegenüber kritisch jedoch *Würbel*, *Nature Genetics* 2000, 26, S. 263; *Richter/Gamer/Würbel*, *Nat Methods* 2009, 6, S. 257.
- 15) Laut Versuchstierstatistik des BfR wurden 2021 rund 8% aller Versuchstiere für die Erhaltung von Kolonien etablierter genetisch veränderter Tiere benötigt, Stand v. 2.3.2023, abrufbar unter [https://www.bf3r.de/de/verwendung\\_von\\_versuchstieren\\_im\\_jahr\\_2021-309160.html](https://www.bf3r.de/de/verwendung_von_versuchstieren_im_jahr_2021-309160.html).
- 16) NRW LT-Drs. 17/11083 S. 3; *Chmielewska/Bert/Grune/Hensel/Schönfelder* (Fn. 4), S. 677.

des entsprechenden Versuchs nicht genügen, und bei der gezielten Zucht belasteter Tiere (Spontanmutationen oder GVT) gestaltet sich die Vermeidung dessen noch einmal schwieriger.<sup>17</sup>

Die nun lebenden, aus dem Raster fallenden Tiere sind für die Experimentatoren ohne „Nutzen“, sie finden für den ihnen ursprünglich vorgesehenen Zweck keine Verwendung. Sowie feststeht, dass ihre Eigenschaften nicht den Zuchtzielen entsprechen, sind sie nicht mehr für die Verwendung in den geplanten Versuchen bestimmt und kommen auch nie in tatsächlicher Hinsicht mit diesen in Berührung.<sup>18</sup> Als Lebewesen unter dem Schutz des Tierschutzgesetzes bedürfen sie jedoch grundsätzlich einer artgerechten Unterbringung und Versorgung bis an ihr Lebensende.<sup>19</sup> Eine solche artgerechte Unterbringung<sup>20</sup> und Versorgung wäre auch möglich, stehen doch in den Zuchtstätten, Laboren und bei Dritten Unterbringungs- und Versorgungsmöglichkeiten zur Verfügung. Diese kosten jedoch Geld, Platz und Zeit – Ressourcen also, die den verantwortlichen Forschergruppen gegebenenfalls nicht mehr für andere Zwecke zur Verfügung stehen.<sup>21</sup> Auf Grundlage dieser Argumentation sahen und sehen sich Forschungseinrichtungen dazu berechtigt, diese „überzähligen“ Tiere, mitunter nach Bemühung um anderweitige Verwendung oder Abgabe, zu töten. Die Zahl der so getöteten Tiere muss nach EU-Vorgaben nur alle fünf Jahre erfasst werden, seit Änderung der Versuchstiermelde-Verordnung werden die Zahlen, erstmals für die Statistik für 2021, in Deutschland zusätzlich jährlich durch das Bundesinstitut für Risikoforschung (BfR) erfasst. Im Verhältnis zu der Zahl der im Jahr 2021 tatsächlich für Versuche verwendeten Tiere (1 859 475) sowie der entsprechenden Zahl der für wissenschaftliche Zwecke getöteten Tiere<sup>22</sup> (644 207) machen die als „verwendungslos“ getöteten Tiere (2 554 560) im gleichen Jahr einen Anteil von 137 bzw. 396 Prozent aus<sup>23</sup>. Es wurden also mehr Tiere ohne Verwendung getötet als in den eigentlichen Tierversuchen bzw. für wissenschaftliche Zwecke. 2022 haben sich die Zahlen bereits verändert (1 725 855 in Tierversuchen verwendete Tiere, 711 939 zu wissenschaftlichen Zwecken getötete Tiere und 1 769 437 „Überschusstiere“). Diese Entwicklung legt die Vermutung nahe, dass öffentliche Aufmerksamkeit für das Thema dringend notwendig ist, zumal die Zahl der „Überschusstiere“ überraschend schnell und drastisch verringert werden konnte. Angesichts der unterschiedlichen Handhabung und Auslegung der Meldungen durch die verschiedenen Behörden (dies näher zu beleuchten führte hier zu weit) ist jedoch die Aussagekraft der Zahlen leicht getrübt. Dies zeigt für sich genommen noch einmal eindrücklich die Brisanz der hier diskutierten Problematik.

## 2. Die Staatszielbestimmung Tierschutz

Seit 2002 ist der Tierschutz, die Achtung vor unseren Mitgeschöpfen, ein Staatsziel von Verfassungsrang, verankert in Artikel 20a Grundgesetz (GG).<sup>24</sup> Ziel dieser bedeutsamen Verfassungsergänzung war es, die per se geringere Gewichtung des Tierschutzes gegenüber menschlichen Interessen auszugleichen: Während der Tierschutz zuvor nur einfachgesetzlich normiert war, sind die menschlichen Interessen seit langem als teilweise „schrakenlos“ gewährleistete Grundrechte verbürgt. Fortan muss der Tierschutz nicht mehr pauschal etwa hinter der Wissenschafts- und Forschungsfreiheit zurücktreten.<sup>25</sup> Mit der Ergänzung der Worte „und die Tiere“ sollte vor allem der Schutz des einzelnen, individuellen Tieres vor Schmerzen, Leiden und Schäden verfassungsrechtlich abgesichert werden.<sup>26</sup> Es werden daraus eine Achtungspflicht für das Tier als Mitgeschöpf, ein Optimierungsgebot, eine staatliche Schutzpflicht sowie ein Verschlechterungsverbot abgeleitet, was unter anderem den sog. Versuchstieren seitdem zugutekommt.<sup>27</sup>

Diese Staatszielbestimmung gleicht in der Realität allerdings bislang eher einem unerreichten Ideal oder gar einem zahnlosen Papiertiger: Nach wie vor werden tierliche Belange in Praxis und Rechtsprechung häufig nur unzureichend in eine Abwägung einbezogen oder unzutreffend gewichtet.<sup>28</sup>

## 2. Einordnung und Wirkung des Staatsziels Tierschutz

Als Staatsziel sind tierschutzrechtliche Belange im Grunde selbst schrankenlos gewährleistete Grundrechte nach dem Grundsatz der praktischen Konkordanz<sup>29</sup> einzuschränken.<sup>30</sup>

- 17) Hier braucht es zumeist mehr Tiere und mehr Generationen, um Tiere mit den gewünschten Genen zu erhalten, zudem sind die gewünschten Ausprägungen bei noch weniger Tieren vorhanden, als in der unbelastete Zucht, da sie noch spezifischer sind; vgl. *Robinson u. a., Laboratory Animals* 2003, S. 2f; Tierversuche verstehen: Factsheet Nicht verwendbare Tiere, Stand v. 2. 3. 2023, abrufbar unter [https://www.tierversuche-verstehen.de/wp-content/uploads/2023/02/Nicht-verwendbare-Tiere\\_Factsheet2\\_TV\\_V.pdf](https://www.tierversuche-verstehen.de/wp-content/uploads/2023/02/Nicht-verwendbare-Tiere_Factsheet2_TV_V.pdf), S. 3f.
- 18) Hessischer Landtag LT-Drs. 18/7733, S. 2: „[...] mehr als 600 Tiere erzeugt, die nicht den benötigten Genotyp aufweisen und für die keine Verwendung besteht. Da es sich hier um GVOs handelt, sind diese gemäß Betriebsanweisung unschädlich zu inaktivieren, wie es das Gentechnikrecht vorschreibt und daher keiner anderen Verwendung zuführbar.“
- 19) *Hirt/Maisack/Moritz/Felde* (Fn. 7), § 2 Rdnr. 32.
- 20) An dieser Stelle ist anzumerken, dass die (minimalen) Anforderungen an Versuchstierhaltungen nicht mit einer artgerechten Haltung gleichzusetzen sind, vgl. STS Report: Versuchstierhaltung und ihre Grenzen, Stand v. 2. 3. 2023, abrufbar unter [http://www.tierschutz.com/tierversuche/docs/pdf/report\\_versuchstierhaltung.pdf](http://www.tierschutz.com/tierversuche/docs/pdf/report_versuchstierhaltung.pdf); TVT: Merkblatt Nr. 157 Heimtiere – Kaninchen, Stand v. 9. 2019, abrufbar unter [https://tierschutz-tvt.de/allemerkblaetter-und-stellungnahmen/?no\\_cache=1&download=TVT-MB\\_157\\_Heimtiere-Kaninchen\\_09.2019.pdf&did=38](https://tierschutz-tvt.de/allemerkblaetter-und-stellungnahmen/?no_cache=1&download=TVT-MB_157_Heimtiere-Kaninchen_09.2019.pdf&did=38), „für eine Dauerhaltung von zwei Kaninchen sollte eine Grundfläche von mindestens 6 m<sup>2</sup> [...] zur Verfügung stehen“, im Vergleich zu: Richtlinie 2010/63/EU (Fn. 12), Anhang III Teil B Nr. 2, Tabelle 2.1 mit einer Angabe von 3500–5400 cm<sup>2</sup> Mindestbodenfläche für 1 oder 2 Kaninchen.
- 21) *Chmielewska/Bert/Grune/Hensel/Schönfelder* (Fn. 4), 679f.
- 22) Die Tötung zu wissenschaftlichen Zwecken nach § 4 Absatz 3 TierSchG zählt gem. § 7 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 TierSchG nicht als Tierversuch. Die Tiere werden dabei getötet, ohne dass am lebenden Tier eine Handlung neben der Tötung vorgenommen wurde, um nach ihrem Tod ihre Organe u. ä. für wissenschaftliche Zwecke zu verwenden.
- 23) BfR Versuchstierstatistik 2021 (Fn. 1).
- 24) Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. 12. 2022, BGBl. I S. 2478.
- 25) BT-Drs. 14/8860; siehe auch eingehend *Hirt/Maisack/Moritz/Felde* (Fn. 7), Art. 20a GG Rdnr. 8f.
- 26) So die amtliche Begründung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Staatsziel Tierschutz), BT-Drs. 14/8860 vom 23. April 2002, S. 1.
- 27) *Hirt/Maisack/Moritz/Felde* (Fn. 7), Art. 20a GG Rdnr. 7, 15f.
- 28) *Künast*, in: *Bülte/Felde/Maisack*, Reform des Tierschutzrechts, S. 5; Tagesschau: Stellungnahme des Ethikrats, Mehr Tierwohl, höhere Fleischpreise, Stand v. 16. 6. 2020, abrufbar unter <https://www.tagesschau.de/inland/ethikrat-nutztiere-101.html>, Prof. Dr. Stefan Augsberg: „Ich kenne kein einziges Rechtsgebiet, in dem so heuchlerisch vorgegangen wird wie im Tierschutzrecht“.
- 29) *Hesse*, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 1999, Rdnr. 317f.
- 30) Vgl. *Alexy*, Theorie der Grundrechte, 1985, S. 75, 76; *Bernsdorff*, in: *Umbach/Clemens*, Grundgesetz, 2002, Art. 20a Rdnr. 30; *Maisack*, Zum Begriff des vernünftigen Grundes im Tierschutzrecht, 2006, S. 207; *Hildermann*, Die EU-Tierversuchsrichtlinie und ihre Umsetzung in nationales Recht: unions- und verfassungsrechtliche Aspekte, 2016, S. 211f., 225f.



bloßen Vergnügungsmitteln und gefühllosen Forschungsapparaten, hin zur Betrachtung als Gefährten und Familienmitglieder – tangiert damit sowohl die Gesetzgebung als auch die Rechtsprechung.<sup>47</sup> Ob ein als vernünftig anerkannter Grund vorliegt, ist unter den Gesichtspunkten der Verhältnismäßigkeit zu prüfen.<sup>48</sup> Dabei kann etwas jedoch nicht gleich verhältnismäßig sein, wenn ein milderes Mittel eines größeren Aufwandes bedürfte.<sup>49</sup> So gilt denn ein Grund als vernünftig im Sinne des TierSchG, „wenn er als triftig, einsichtig und von einem schutzwürdigen Interesse getragen anzuerkennen ist und wenn er unter den konkreten Umständen schwerer wiegt, als das Interesse des Tieres an seinem Leben und seiner Unversehrtheit“.<sup>50</sup> Es sind zur Ausfüllung dieser Kriterien die fundierten, allgemeinen Gerechtigkeitsvorstellungen der Gesellschaft heranzuziehen.<sup>51</sup> Die Etablierung des vernünftigen „Grundes“ anstelle des vormals normierten vernünftigen „Zwecks“ veränderte die durch diesen auferlegte Begründungslast und brachte die Verhältnismäßigkeit als maßgeblichen Prüfungsschwerpunkt ein. Es reicht seitdem nicht mehr, dass ein menschliches Interesse generell als wertvoll angenommen wird. Vielmehr muss es wertvoll genug sein, dass die Belange des Tierschutzes dagegen zurückstehen müssen.<sup>52</sup> Das Wort „ohne“, welches regelmäßig mit dem gesetzlichen Begriff des vernünftigen Grundes einhergeht, legt nahe, dass eine Ausnahme vorliegt und nicht etwa eine ständig anzunehmende Regel.

### 3.1.1 Tragfähigkeit ökonomischer Motive als vernünftiger Grund

Die Rechtsprechung hat in jüngerer Zeit festgestellt, dass rein wirtschaftliche Interessen „für sich genommen kein vernünftiger Grund im Sinne von § 1 Satz 2 TierSchG für das Töten von [Tieren sind]“.<sup>53</sup> Diese Frage wurde im Zuge des Rechtsstreites um die gängige Praxis, männliche Nachkommen von Legehennen in der Eierindustrie durch Schreddern oder Vergasen unmittelbar nach ihrem Schlüpfen zu töten, zuletzt durch das BVerwG ausführlich thematisiert und abschließend geklärt.<sup>54</sup> Eine ähnliche Entscheidung traf das OLG Naumburg zur Tötung junger Tiger in einem Zoo.<sup>55</sup> Die Hintergründe dieser Entscheidungen sollen im Folgenden dargelegt werden. Im Anschluss soll bewertet werden, inwieweit diese Rechtsprechung auf den Bereich der Tierversuche und der in diesem Kontext getöteten, nicht für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere übertragen werden kann.

#### 3.1.1.1 Rechtsprechung zur Tötung männlicher Küken

Während mehrerer Jahrzehnte wurden sog. Eintagsküken auch in Deutschland unmittelbar nach ihrem Schlüpfen routinemäßig getötet. Grund dafür war, dass sie als männliche Tiere für den in diesem Wirtschaftsbereich vorgesehenen Lebenszweck, das Legen von Eiern, nicht geeignet sind. Aufgrund der hochgradig spezialisierten Leistungszucht wäre jedoch auch ihre Verwendung als Masttiere für die Lebensmittelverwertung nicht rentabel. Die möglichst rasche Entsorgung der „nicht brauchbaren“ männlichen Küken erfolgte im Hinblick auf die Freihaltung der Kapazitäten für weibliche Hennen, welche (anders als die männlichen Exemplare) für den Betrieb Gewinn abwerfen können.<sup>56</sup>

Das BVerwG qualifizierte diese Praxis als rechtswidrig, da auch wirtschaftliche Interessen an den Belangen des Tierschutzes zu messen seien und nicht bereits deshalb einen vernünftigen Grund darstellten, weil sie „ökonomisch plausibel“ seien.<sup>57</sup> Für die männlichen Küken würde der ethisch fundierte Lebensschutz in seiner Gesamtheit gleich von vornherein aufgegeben. Bereits bei ihrer Erzeugung stehe fest, dass sie umgehend getötet würden, ihnen werde jeder Wert abgesprochen.<sup>58</sup> Diese Tatsache führe zu einer unterschiedlichen Bewertung der Tötung durch Schlachten von Tieren zum Zwecke der Nahrungsmittelproduk-

tion einerseits und der Tötung ohne Verwendungszweck andererseits. Es bestünden zwischen diesen beiden Vorgängen wesentliche Unterschiede: die männlichen Küken würden rein aus dem Beweggrund heraus getötet, wirtschaftliche Lasten für den Betrieb zu vermeiden.<sup>59</sup> Auch führte das BVerwG deutlich aus, dass jahrzehntelange Vollzugsdefizite im Tierschutzrecht nicht begründeten, dass ein Tiernutzer seine Handlungen in schutzwürdigem Vertrauen weiter fortsetzen dürfe.<sup>60</sup> Die Verpflichtung, die Küken nicht zu töten, tangiere dabei insbesondere die Berufsfreiheit aus Artikel 12 GG, sie konkurriert also wie die Tötung „überzähliger“ Tiere aus der Forschung mit entgegenstehenden Grundrechten.<sup>61</sup>

#### 3.1.1.2 Rechtsprechung zur Tötung von Zootieren

Konfliktlagen entstehen zuweilen auch in Zoos zwischen den vorhandenen Platzkapazitäten und der Anzahl neugeborener Jungtiere. Wiederholt wurde in der Vergangenheit von den Verantwortlichen entschieden, Jungtiere, die bestimmten (Zucht-)Kriterien nicht entsprechen, zu töten, um den Platz für andere Tiere aufzusparen.<sup>62</sup> Das OLG Naumburg entschied jedoch, dass „der zur Arterhaltung zur Verfügung stehende Platz [...] den Angeklagten kein Argument gegen das Lebensrecht der Jungtiere“ liefere und Zucht grundsätzlich nur zu ermöglichen sei, wenn die Nachkommen auch artgerecht untergebracht werden könnten.<sup>63</sup> Wer in Zoos Tiere züchte und diese aus Mangel an Platz oder aus ähnlichen Gründen töte, begehe eine Straftat im Sinne des § 17 Nummer 1 TierSchG. Dabei würden sich nicht nur diejenigen strafbar machen, die die

47) *Arleth/Biller-Bomhardt* (Fn. 5), 655.

48) *Casper*, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, S. 361; *Casper*, NuR 1997, 577; *Hirt/Maisack/Moritz/Felde* (Fn. 7), § 1 Rdnr. 31, 33a; *Kluge/von Loeper*, Tierschutzgesetz, 1. Aufl. 2002, § 1 Rdnr. 53.

49) BR-Drs. 431/13 [B], S. 19; VG Stuttgart, Urt. v. 29.9.2021 – 15 K 4096/19, juris, Rdnr. 48.

50) *Lorz/Metzger* (Fn. 41), § 1 Rdnr. 62.

51) BVerfG, Urt. v. 6.7.1999 – 2 BvF 3/90, BVerfGE 101, 1, Rdnr. 17; *Ort*, NuR 2010, 860.

52) *Vgl. Kunzmann*, NuR 2019, 449.

53) BVerwG, Urt. v. 13.6.2019 – 3 C 28/16, juris, Leitsatz, Rdnr. 10; *vgl. auch: Hirt/Maisack/Moritz/Felde* (Fn. 7), § 1 Rdnr. 62ff.; OLG Frankfurt, Beschl. v. 14.9.1984 – 5 Ws 2/84, NSTz 1985, 130.

54) BVerwG (Fn. 53), NJW 2019, 3096f.

55) OLG Naumburg, Beschl. v. 28.6.2011 – 2 Ss 82/11, BeckRS 2011, 25165.

56) Betroffen davon war etwa die Hälfte aller Nachkommen der Legehennen und damit ca. 45 Millionen Küken jährlich allein in Deutschland; *vgl. bspw. Animal Society: Kükentöten*, Stand v. 7.3.2023, abrufbar unter: <https://animalsociety.de/nutztiere/kueken-toeten/>; *Spiegel: So soll das Kükentöten gestoppt werden*, Stand v. 9.9.2020, abrufbar unter: <https://www.spiegel.de/wirtschaft/service/kueken-toetung-ab-2022-verboden-darum-geht-es-in-julia-kloekners-gesetzentwurf-a-3ec43e1b-7296-49c5-961a-90d5509731a9>.

57) BVerwG (Fn. 53), Rdnr. 18.

58) BVerwG (Fn. 53), Rdnr. 26.

59) BVerwG (Fn. 53), Rdnr. 25.

60) BVerwG (Fn. 53), Rdnr. 29.

61) BVerwG (Fn. 53), Rdnr. 21, 31; BeckOK Grundgesetz, 53. Edition 2022, Art. 12 GG Rdnr. 1, zu Art. 12 GG als „zentrales Menschenrecht“.

62) *Vgl. nur Ort* (Fn. 51), 853, 857; *Welt: Warum gesunde Zootiere getötet werden*, Stand v. 23.5.2016, abrufbar unter <https://www.welt.de/wissenschaft/article155591028/Warum-gesunde-Zootiere-getoetet-werden.html>; *Quarks: Darum töten Zoos auch gefährdete Tiere*, Stand v. 25.8.2020, abrufbar unter <https://www.quarks.de/umwelt/tierwelt/darum-toeten-zoos-auch-gefaehrdete-tiere/>; *Verband der Zootierärzte: Töten von Zootieren*, Stand v. 7.3.2023, abrufbar unter <file:///G:/Downloads/Toeten-von-Tieren-VZT-2018.pdf>, S. 2ff.

63) OLG Naumburg (Fn. 55), juris, Rdnr. 10, 13, 14.

Tötung(en) begehen, sondern unter Umständen auch deren Vorgesetzte,<sup>64</sup> sofern diese wussten oder hätten wissen müssen, dass die Tiere ob ihrer „Unbrauchbarkeit“ getötet werden und dieser Tötung (auch konkludent durch fehlendes Eingreifen in die gängige Praxis) zugestimmt haben (dazu mehr im Folgebeitrag).<sup>65</sup>

### 3.1.2 Heranziehung wissenschaftlichen Erkenntnisgewinns als vernünftiger Grund

Auch die Tötung von Tieren aus der Versuchstierzucht, die nicht in Tierversuchen eingesetzt werden, erfolgt auf Basis einer simplen ökonomischen Rechnung.<sup>66</sup> Auch wenn die Tiere ursprünglich für wissenschaftliche Zwecke vorgesehen waren – genauso wie die Küken gezüchtet worden waren, um Legehennen für die Eierproduktion hervorzubringen –, kommen sie mit dem vorgesehenen Zweck nie tatsächlich in Berührung. Durch die üblicherweise erfolgende Tötung sollen Kosten, Platz- und Zeitressourcen eingespart werden, die ansonsten für die Haltung „unbrauchbarer“ Tiere aufzubringen wären.<sup>67</sup> Der Umstand, dass die aufzubringenden Ressourcen letztlich für die Verwendung in Tierversuchen fehlen würden, ist lediglich eine mittelbare Auswirkung, ebenso wie dies bei den Brutbetrieben der Fall ist. Auch Brutbetriebe hätten ein Interesse daran, die aufzubringenden Ressourcen anderweitig, nämlich nutzeffizient einzusetzen. Es ist nicht ersichtlich, warum die tierexperimentelle Forschung und die Produktion von Nahrungsmitteln in Konkurrenz zum Tierschutz unterschiedlich zu gewichten wären. Die den Züchtungen jeweils übergeordneten Interessen – Gesundheit der Gesellschaft bzw. Krankheitsbekämpfung einerseits und Nahrungsmittelproduktion andererseits – unterscheiden sich zwar, jedoch sind sie jedes für sich genommen grundsätzlich anerkannt und in einem gewissen, unmittelbaren Rahmen dazu berechtigt, Tierleid und Tiertötungen zu rechtfertigen.<sup>68</sup> Unbestritten ist, dass die Rechtfertigung der Tötung von Tieren zur Nahrungsmittelproduktion für den Menschen nicht auf die Tötung jener Tiere übertragen werden kann, die für diesen Zweck nicht nutzbar sind.<sup>69</sup> Ebenso kann auch die Rechtfertigung, Tieren im Rahmen eines Tierversuchs Schäden zuzufügen, nicht auf die Tötung sog. überzähliger Versuchstiere übertragen werden. In beiden Fällen ist eine solche Argumentation als eine rein pragmatische, rechtlich jedoch nicht konsistente und ethisch überdies fragwürdige Begründung einer realen Kosteneinsparung zu qualifizieren.

Insbesondere bei der Züchtung sog. Versuchstiere auf Vorrat ist kaum vorherzusagen, welche Tiere den Anforderungen entsprechen werden und welche nicht. Die Kriterien der Zucht liegen allerdings im Vorhinein fest, und es ist mit Gewissheit davon auszugehen, dass eine Anzahl Tiere entstehen wird, die diesen Anforderungen nicht genügt.<sup>70</sup> Auch wenn für jeden Versuch ggf. unterschiedliche Kriterien festgelegt sind, so läuft es doch immer darauf hinaus, dass „nicht nutzbare“ Tiere bewusst in Kauf genommen werden. Einer bestimmten Gruppe von Tieren wird ihr Lebenswert somit bereits im Voraus bewusst aberkannt, ebendiesem, die andere als die gewünschten Eigenschaften aufweisen. Eine Tötung betroffener Tiere ist daher auch dann rechtswidrig, wenn nicht zuvor sämtliche Möglichkeiten ausgeschöpft wurden, um dafür zu sorgen, dass solche „überzähligen“ Tiere gar nicht erst entstehen<sup>71</sup> und im Anschluss nach Feststellung der Nicht-Nutzbarkeit für den vorgesehenen Versuch alle zumutbaren Möglichkeiten ausgeschöpft wurden, die Tiere anderweitig zu verwenden, zu vermitteln oder wenigstens die Hälfte der Tiere weiter in der eigenen Einrichtung zu halten bzw. die Haltungskapazitäten in zumutbarer Weise zu erweitern. Dabei spielt es keine Rolle, ob diese Möglichkeiten mit größerem Aufwand und höheren Kosten verbunden sind.<sup>72</sup>

### 3.1.2.1 Umgang mit mehreren Motiven zur Tiertötung

Für die Bewertung, ob ein vernünftiger Grund vorliegt, sind nicht die Ursache und der (ursprüngliche) Zweck des Anfallens der Tiere entscheidend, sondern vielmehr der Zweck ihrer Tötung bzw. die Motivation der Personen, die die Tötung beauftragen und ausführen. Bei Tieren aus der Versuchstierzucht also ist nicht entscheidend, dass diese ursprünglich für den Einsatz in (und ggf. für die Tötung im Rahmen von) Tierversuchen vorgesehen waren (sofern dies überhaupt zutrifft, siehe hierzu 1.1). Ausschlaggebend ist vielmehr, dass sie getötet werden, damit die betroffenen Forschungseinrichtungen die Ressourcen für die Haltung der entsprechenden Tiere einsparen können. Es ist der Hauptzweck der Handlung heranzuziehen, der bei objektiver Betrachtung durch einen Unbeteiligten als hauptsächlich verfolgter Zweck einzuordnen ist, nicht eine Gesamtschau aller etwaiger daneben mit verfolgter Interessen.<sup>73</sup> Menschliche Handlungen bestehen meist aus mehr als einem einzigen Zweck und erfolgen somit aus mehr als nur einer einzigen Motivation heraus (sog. Motivbündel).<sup>74</sup> Die Rechtfertigung darf sich jedoch nicht aus einer Aufsummiertung legitimer und nicht legitimer Interessen ergeben, vielmehr sind in der Beurteilung allein die legitimen Interessen von Bedeutung. Können schon rein wirtschaftliche Gründe für sich nach der Rechtsprechung nicht als vernünftiger Grund tragen,<sup>75</sup> hat der Gesetzgeber im Falle der Tierversuche die „Arbeits-, Zeit- und Kostenersparnis“<sup>76</sup> als vernünftigen Grund gänzlich ausgeschlossen<sup>77</sup> – derartige

64) Im Kontext der Tierversuche ist somit auch die Verantwortung etwa des Leiters des Versuchs, der Versuchstierhaltung oder des Bereichsleiters zu prüfen.

65) OLG Naumburg (Fn. 55), juris Rdnr. 6.

66) Die Einsparung von Kosten als Hauptmotiv der Tötung entsprechender Tiere steht außer Frage. Regelmässig werden jedoch weitere Motive (so etwa andere Verwendungen oder die Einsparung von Kosten nur zum Zwecke weiterer wissenschaftlicher Forschung) zur „Verstärkung“ der Argumentation bemüht, NRW LT-Drs. (Fn. 2), S. 2f. Eine Legitimation der Tötung lässt sich hierdurch jedoch nicht erzielen, weil allein auf das Hauptmotiv abzustellen ist, Hirt/Maisack/Moritz/Felde (Fn. 7), § 1 Rdnr. 43.

67) Siehe Fn. 21.

68) Die Gewichtung von Nahrungsmittelproduktion (Eierzeugung) und Krankheitsbekämpfung könnte vor dem Hintergrund der laufenden Entwicklungen im Bereich der Herstellung von Alternativen zu tierischen Produkten gegebenenfalls unterschiedlich ausfallen (vgl. allerdings 3.1.2.4 zu Alternativen im Bereich der medizinischen Forschung). Zu beachten ist hierbei allerdings, dass die Eierproduktion einen konkreten, klar zu bewertenden Output bringt, während der gesellschaftliche Nutzen von Tierexperimenten in Bezug auf die Krankheitsbekämpfung äußerst vage bleibt und sogar zunehmend kritisch betrachtet wird, siehe hierzu 3.1.2.3. f.

69) BVerwG (Fn. 41), Rdnr. 25.

70) Felde/Kronaus, Überzählige Tiere in der „Versuchstier“zucht dürfen nicht einfach getötet werden, Stand v. 8.3.2023, abrufbar unter [https://www.aerzte-gegen-tierversuche.de/images/pdf/recht/ueberzaehlige\\_tiere\\_felde\\_kronaus.pdf](https://www.aerzte-gegen-tierversuche.de/images/pdf/recht/ueberzaehlige_tiere_felde_kronaus.pdf); Tierversuche verstehen (Fn. 17).

71) So auch schon Chmielewska/Bert/Grüne/Hensel/Schönfelder (Fn. 4), 677; Döring/Erhard AtD 2006, 24f.

72) VG Stuttgart, Urt. v. 29.9.2021 – 15 K 4096/19, juris, Rdnr. 56.

73) Arleth/Bilder-Bomhardt (Fn. 5), 663; Hirt/Maisack/Moritz/Felde (Fn. 7), § 1 Rdnr. 43; VG Münster, Beschl. v. 30.1.2015 – 1 L 615/14, BeckRS 2015, 41262.

74) BGH, Urt. v. 11.5.2022 – 2 StR 445/21, NStZ 2022, 543; Fischer, Strafgesetzbuch: StGB, 68. Aufl. 2021, StGB § 211 Rdnr. 19; Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch: StGB/Schneider, 4. Aufl. 2021, StGB § 211 Rdnr. 83.

75) BVerwG (Rdnr. 53), Rdnr. 18, 26.

76) Wörtlich in § 7a Abs. 2 Nr. 4 1. Halbsatz TierSchG.

77) Hirt/Maisack/Moritz/Felde (Fn. 7), § 7a Abs. 2 Nr. 4 1. Halbsatz TierSchG, Rdnr. 19.

nicht legitime Beweggründe dürfen in diesem Bereich damit gar nicht in die Abwägung einfließen.<sup>78</sup> Auch die Logik steht einer anderweitigen Auffassung entgegen: Stünde eine Motivation für die Handlung im Vordergrund, welche für sich genommen diese Handlung nicht rechtfertigen könnte, so würde durch die Heranziehung und Würdigung weiterer, lediglich nebenbei verfolgter Beweggründe de facto gerechtfertigt, was zuvor nicht rechtfertigbar war.<sup>79</sup> Dieses Vorgehen würde die Funktion, die der Gesetzgeber dem vernünftigen Grund zugedacht hat, in Gänze aushebeln.<sup>80</sup> Fortan könnte jedwedes Nebeninteresse herangezogen werden, um das eigentliche, nicht legitime Interesse für die Tiertötung zu komplementieren und ein „Überwiegen“ zu erreichen, um zu tun, was auch immer man zu tun gedenkt: Bei der Tötung der männlichen Küken lag das Hauptinteresse in der Wirtschaftlichkeit des Betriebs, die das BVerwG nicht als Rechtfertigung anerkannt hat – die toten Küken wurden aber teilweise als Futtermittel etwa für in Zoos gehaltene Karnivoren genutzt, womit die Tötung von „Futtertieren“ eigens zu diesem Zweck minimiert werden konnte. Dieses Interesse wurde neben der Wirtschaftlichkeit als legitimes Interesse für die Tötung der männlichen Küken angeführt, um das Gericht von dem Vorliegen eines vernünftigen Grundes zu überzeugen, was jedoch scheiterte. Konsequenterweise kann eine solche Vorgehensweise auch in anderen Rechtsgebieten nicht tragen.<sup>81</sup>

### 3.1.2.2 Positionierung des Gesetzgebers zu Tierversuchen anhand der Konzeption des TierSchG

Die Ersparnis von Geld, Zeit und Arbeitsaufwand kann schon de lege lata nicht als vernünftiger Grund gelten, da § 7a Abs. 2 Nr. 4 1. Halbsatz TierSchG dies ausdrücklich untersagt. Sogar explizit auf den als sensibel geltenden Bereich der Wissenschaftsfreiheit bezogen, können die genannten Einsparungen einen Verstoß gegen den tierlichen Lebensschutz nicht rechtfertigen. Es liegt hier eine noch deutlichere Rechtslage vor, als dies in Bezug auf die „Kükentötungen“ zur Zeit der Rechtsprechung des BVerwG der Fall war (siehe oben 3.1.1.1).

Auch der Versuch, als Rechtfertigung den Einsatz im Tierversuch, „einem durch den Gesetzgeber erlaubten Handeln“<sup>82</sup>, als ursprüngliches Ziel der Zucht anzuführen, muss scheitern. Eine Erlaubnis, Tierversuche durchzuführen, impliziert keine pauschale Einschränkung des Tierschutzes im Sinne der Wissenschaft. Schädigende Handlungen – Tiertötungen darin eingeschlossen – wie sie für (invasive) Tierversuche üblich sind, werden durch § 1 Satz 2 TierSchG zunächst einmal grundsätzlich verboten. Allein im Kontext einer wissenschaftlichen Fragestellung, welche nach eingehender Prüfung durch die zuständige Behörde allen gesetzlichen Anforderungen gerecht wird, kann derartige Handeln (d. h. ein Tierversuch und eine allfällig damit verbundene Tötung des Tieres) ausnahmsweise und nur als ultima ratio unter bestimmten Bedingungen behördlich genehmigt und damit erlaubt werden.<sup>83</sup> Dann nämlich, wenn aus dem Versuch ein überwiegender Nutzen insbesondere für die Gesundheit von Mensch und Tier oder für die Umwelt hervorgeht,<sup>84</sup> wobei in einigen Fällen gar ein herausragender Nutzen erforderlich ist.<sup>85</sup> Selbst insoweit diese tragende Voraussetzung erfüllt ist, darf der Forscher gem. § 7a Abs. 1 S. 1 TierSchG nur auf Tierversuche zurückgreifen, wenn zur Beantwortung seiner Fragestellung keine Methoden ohne die Verwendung von Tieren, oder aber keine Methoden zur Verfügung stehen, welche weniger Tiere brauchen, oder den Tieren weniger schwere Belastungen zufügen (sog. 3R-Prinzip).<sup>86</sup> Genauer gesagt darf ein Versuchsvorhaben nur dann genehmigt und umgesetzt werden, wenn es unerlässlich und ethisch vertretbar im Sinne von § 7a Abs. 2 S. 1 Nummer 3 TierSchG ist. Die Wissenschafts-

freiheit wurde somit bereits vom Gesetzgeber in legitimer Weise erheblich eingegrenzt,<sup>87</sup> und Tierversuche sind gerade nicht mit einem ohne Weiteres gesetzlich erlaubten Handeln gleichzusetzen. Vielmehr sind Experimente mit Tieren einschließlich deren Tötung im Allgemeinen untersagt<sup>88</sup> und dürfen nur in besonders begründeten Fällen und nach Einholung einer Genehmigung durchgeführt werden. Dass in der behördlichen und wissenschaftlichen Realität Genehmigungen in hoher Zahl praktisch routinemäßig erteilt werden und diese rechtlichen Bestimmungen somit regelmäßig nahezu ausgehebelt wird,<sup>89</sup> ist dafür nicht von Relevanz und ändert insbesondere die Rechtslage nicht.

### 3.1.2.3 Generelle Tauglichkeit von Tierversuchen zur Rechtfertigung von Tierleid und Tiertötungen

Ein kritischer Blick ist auch auf die Argumentation zu werfen, dass Forschung an Tieren, die der menschlichen Gesundheit zugutekomme, sämtliche negativen Auswirkungen für Versuchstiere und Tiere, die in diesem Kontext entstehen und getötet werden, aufwäge. Es stellt sich hierbei insbesondere die Frage, inwieweit überhaupt ein entsprechender Nutzen aus einem konkreten Versuchsprojekt tatsächlich abgeleitet werden kann. Aktuell wird in der Genehmigungspraxis regelmäßig ein Nutzen für den biomedizinischen Fortschritt ohne kritische Prüfung ange-

78) Vgl. schon zu wirtschaftlichen Interessen allgemein: *Cirsovius*, NuR 2017, 670, „wirtschaftliche Gründe [...] weder strafrechtlich rechtfertigen noch verwaltungsrechtlich bei der Abwägung kollidierender Verfassungsmaximen berücksichtigungsfähig“, d. h. sie dürfen in eine mögliche Abwägung überhaupt nicht einfließen, nicht als Haupt- und auch nicht als Nebeninteresse.

79) *Hirt/Maisack/Moritz/Felde* (Fn. 7), § 1 Rdnr. 43; KG NStZ 2010, 175 f.; VG Gelsenkirchen, Beschl. v. 4. 2. 2016 – 16 L 221/16, BeckRS 2016, 41967; *Pfohl*, in: Münchener Kommentar zum StGB, Bd. 7, 4. Auflage 2022, § 17 TierSchG Rdnr. 38; *Schönfelder* NuR 2017, 28; *Hirt*, der vernünftige Grund, 1992, S. 12.

80) *Arleth/Biller-Bomhardt*, (Fn. 5), 663; „Legalisierung des eigentlich Illegalen durch eine beliebige und nicht kontrollierbare Verknüpfung desselben mit dem Legalen würde das Vertrauen in die Durchsetzungskraft des Rechts sowie die erwünschte Abschreckung vor der Begehung ähnlich gelagerter Taten ad absurdum führen.“

81) Bspw. zum Motivbündel: *Horcher*, in: *Hau/Poseck* BeckOK BGB, 65. Edition 2023, § 2 AGG, Rdnr. 44, „Die Diskriminierung erscheint nicht deshalb in einem günstigeren Licht, weil der Arbeitgeber (zufällig) auch Sachgründe vorweisen kann“, zudem sei es für die Unrechtmäßigkeit der Handlung „nicht erforderlich [...], dass dieses Motiv „Triebfeder“ des Verhaltens gewesen [sei] (BAG NZA 2018, 584 Rdnr. 21)“.

82) *Chmielewska/Bert/Grune/Hensel/Schönfelder* (Fn. 4), 682.

83) *Stucki*, 55; *Hirt/Maisack/Moritz/Felde* (Fn. 7), § 8 Rdnr. 9 ff., 18 f.

84) Insb. § 7a Abs. 1 S. 1 Nr. 2, 3 TierSchG.

85) Bspw. § 23 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 lit. a TierSchVersV.

86) § 7a Abs. 2 S. 1 Nr. 2, 4, 5 TierSchG; Erwägungsgrund 11 der Richtlinie 2010/63/EU.

87) *Gerritsen* (Fn. 12), S. 83 ff.

88) Entgegen *Wagenknecht/Eusemann/Schwedhelm/Schönfelder/Bert* (Fn. 2), 25, ist die Tötung von Tieren im Rahmen eines Tierversuchs gerade nicht grds. erlaubt, sondern vielmehr grds. nicht erlaubt. Der Tod als unmittelbare Folge der Versuchseinwirkungen ist als ultima ratio nur unter den engen Voraussetzungen des § 27 Abs. 2 TierSchVersV zulässig. Der Wortlaut der Norm legt deutlich fest, dass dieser Fall eine Ausnahme und nicht etwa die Regel darstellen soll.

89) Genehmigungsanträge werden kaum je abgelehnt, vgl. *Strittmatter*, ALTEX 2019, 470 ff.; Bayern LT-Drs. 17/10464, S. 2; Hessen LT-Drs. 19/1977, S. 2; Hessen LT-Drs. 19/2691, S. 1; Hessen LT-Drs. 19/4646, S. 2; Niedersachsen LT-Drs. 17/396, S. 3; die EU gibt für Deutschland eine Ablehnungsquote von 0,0% an, siehe *Busquet/Kleinsang/Rovida/Herrmann/Leist/Hartung*, ALTEX 2020, 167 ff.



### 3.1.2.4 Gewichtung des Interesses an Tierversuchen inkl. Tiertötungen in Anbetracht möglicher „Alternativen“

Ganz richtig wurde bereits festgestellt, dass eine Gewichtung der unterschiedlichen Interessenslagen nicht zuletzt davon abhängt, ob und welche „Alternativen“ (zur Tötung der betroffenen Tiere,<sup>105</sup> aber auch zu dem Vorhaben Tierversuch, das ihre Existenz erst bedingt) zur Verfügung stehen.<sup>106</sup> In der Forschung stehen gerade in den als wegweisend deklarierten Forschungsfeldern zu Krebs,<sup>107</sup> SARS-CoV-2<sup>108</sup> und Erkrankungen des zentralen Nervensystems<sup>109</sup> heute eine große Anzahl tierversuchsfreier effizienter, günstiger, schneller und vor allem direkt übertragbarer Methoden zur Verfügung.<sup>110</sup> Das Fehlen einer 1:1-Alternative zu jedem Tierversuch – insbesondere in der Grundlagenforschung – ist kein Synonym für Alternativlosigkeit. Tierversuche sind weder die einzige noch die beste und oftmals nicht einmal eine überhaupt geeignete Methode zur Erforschung menschlicher Krankheiten und zur Entwicklung von Therapien und Medikamenten.

Mit der vermehrten Anwendung tierversuchsfreier Forschungsmethoden entstünden keine bzw. drastisch weniger Tiere, die als „überzählig“ gehalten werden müssten. Für die Forschung und auch im Falle männlicher Küken für Brüterei-Betriebe (mit der Geschlechtsbestimmung im Ei) bestehen andere, in vielerlei Hinsicht bessere Möglichkeiten als die tierschutzrechtlich problematischen aktuellen Praktiken, die in vergangenen Zeiten ohne die heutigen Tierschutzbestimmungen etabliert wurden. Es ist daher nicht einsehbar, warum die Tötung von „Eintagsküken“ eines vernünftigen Grundes entbehrt, die Tötung „nicht verwendbarer“ Versuchstiere jedoch rechtmässig sein sollte.<sup>111</sup>

### 3.1.3 Wertung der behördlichen Ermächtigung aus § 16a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 TierSchG

Auch das Argument, die Tötung von Tieren zum Zwecke der Kostenersparnis könne mit der Wertung des § 16a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 TierSchG flankiert werden,<sup>112</sup> leuchtet nicht ein. Die genannte Vorschrift erteilt den Behörden unter stets hohen Anforderungen die Ermächtigung, ein in ihre Obhut gelangtes Tier zu töten, sollte es u. a. nicht artgerecht untergebracht werden können. Aus dieser Regelung abzuleiten, dass Forschungseinrichtungen nicht zur Schaffung von Haltungskapazitäten für die von ihnen selbst erzeugten Tiere verpflichtet wären, erscheint grotesk.

Die Verantwortung für die Tiere unterscheidet sich in den beiden gesetzlichen Fallkonstellationen auch hierdurch, dass die von den Behörden in Obhut genommenen Tiere regelmäßig aus Fortnahmen infolge tierschutzwidriger Zustände stammen, während im wissenschaftlichen Kontext gezüchtete Tiere ungeachtet ihrer späteren Verwendung bewusst und gezielt erzeugt werden.<sup>113</sup> Es liegt auf der Hand, dass hierdurch eine besondere Verantwortlichkeit entsteht, die vom Gesetzgeber für die entsprechenden Personen(gruppen) denn auch ausdrücklich normiert wurde: Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, muss für das Wohlbefinden dieses Tieres und insbesondere auch für seine Unterbringung sorgen.<sup>114</sup> Dem Halter oder Betreuer kommt eine Garantenstellung zu, welche mit besonderen Verpflichtungen einhergeht.<sup>115</sup> Dieser Verantwortung kann man sich nicht „kurzfristig durch Euthanasie der uneingeschränkt lebensfähigen, gesunden und zunächst in ihrer Existenz gesicherten „Produkte“ [...] entledigen“.<sup>116</sup> Forschungseinrichtungen sind vielmehr gehalten, ihre Verantwortung wahrzunehmen und gegebenenfalls auf Forschungsmethoden zu verzichten, in deren Rahmen „nicht verwendbare“ Tiere entstehen. Dies gilt umso mehr, je stärker der Nutzen der angestrebten Versuchserkenntnis für die Gesellschaft in Frage steht.

Eine Tötung von Tieren hat – ob die Verantwortung bei der öffentlichen Hand oder in privaten Händen liegt – stets

das letzte Mittel zu sein, nachdem sämtliche Anstrengungen für ein milderes Mittel gescheitert sind. Dazu zählen etwa eine Vermittlung oder Veräußerung unter Ergreifen entsprechender Maßnahmen, so auch unter Einschaltung von Medien, Tierschutzorganisationen, Fachverbänden und -behörden oder weiteren Interessensgruppen.<sup>117</sup> Wenn eine Lebenserhaltung aber möglich wäre und lediglich aus Gründen der Kostenersparnis auf diese verzichtet wird, entfällt der vernünftige Grund auch im Falle des § 16a TierSchG.<sup>118</sup> Aktuell ist anzunehmen, dass zahlreiche Forschungsinstitute nicht alle möglichen Anstrengungen unternehmen, um den Tieren ein Fortleben zu ermöglichen.<sup>119</sup>

105) Dazu mehr unter Punkt 3.1.4.

106) *Wagenknecht/Eusemann/Schwedhelm/Schönfelder/Bert* (Fn. 2), 28.

107) *Hirt/Maisack/Moritz/Felde* (Fn. 7), § 7a Rdnr. 46; *Tietze/Bellach*, in: *Klotter Prävention im Gesundheitswesen*, Verlag für Angewandte Psychologie, Göttingen, 1997, S. 148; *Kather/Halama*, *Br J Cancer* 2019, 120(9), 871–882; *Fraunhofer*, Personalisierung der Krebsbehandlung mit Quantencomputing, Stand v. 10.8.2021, abrufbar unter <https://www.fraunhofer.de/en/press/research-news/2021/august-2021/personalizing-cancer-treatment-with-quantum-computing.html>; *NAT-Database Abfrage zu Krebs*, abrufbar unter [https://nat-datenbank.de/?fulltext=cancer&von\\_publishing\\_year=&bis\\_publishing\\_year=&search=1#result](https://nat-datenbank.de/?fulltext=cancer&von_publishing_year=&bis_publishing_year=&search=1#result).

108) *Hirt/Maisack/Moritz/Felde* (Fn. 7), § 7a Rdnr. 81a; *Busquet/Hartung/Palocca/Rovida/Leist*, *Arch Toxicol* 2020, 94, 2263–2272; *NAT-Database Abfrage zu Corona*, abrufbar unter [https://nat-datenbank.de/?fulltext=corona&accordionc2=on&accordionc1=on&accordionc3=on&von\\_publishing\\_year=&bis\\_publishing\\_year=&accordionc4=on&search=1#result](https://nat-datenbank.de/?fulltext=corona&accordionc2=on&accordionc1=on&accordionc3=on&von_publishing_year=&bis_publishing_year=&accordionc4=on&search=1#result); *Ritskes-Hoitinga/Barella/Kleinhout-Vliek*, in: *Animals*, 2022, 12(13), 1735.

109) *Hirt/Maisack/Moritz/Felde* (Fn. 7), § 7a Rdnr. 32, 73f.; *NAT-Database Abfrage zu Multipler Sklerose*, abrufbar unter [https://nat-datenbank.de/?fulltext=multiple+sklerose&accordionc2=on&accordionc1=on&accordionc3=on&von\\_publishing\\_year=&bis\\_publishing\\_year=&accordionc4=on&search=1#result](https://nat-datenbank.de/?fulltext=multiple+sklerose&accordionc2=on&accordionc1=on&accordionc3=on&von_publishing_year=&bis_publishing_year=&accordionc4=on&search=1#result).

110) Weiteres zu tierversuchsfreier Forschung: *Gesundheitsstadt Berlin*, Stammzellen statt Tierversuche: *Charité-Forscher finden erstmals Medikament gegen das unheilbare Leigh Syndrom*, Stand v. 2.3.2021, abrufbar unter <https://www.gesundheitsstadt-berlin.de/stammzellen-statt-tierversuche-charite-forscher-finden-erstmals-medikament-gegen-das-unheilbare-leigh-syndrom-14989/>.

111) *Hirt/Maisack/Moritz/Felde* (Fn. 7), § 17 Nr. 1 TierSchG Rdnr. 60.

112) So argumentierte die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main in ihrem Bescheid über die Verwerfung der Beschwerde gegen die Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft Frankfurt auf Grundlage der Strafanzeigen gegen verschiedene Frankfurter Labore wegen der Tötung von „Überschusstieren“ von den Vereinen Ärzte gegen Tierversuche e. V. und Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e. V., am 23.11.2022, S. 6.

113) Wer Tiere für Versuchszwecke züchtet, weiss, dass eine erhebliche Anzahl nicht den Zielvorgaben entsprechender Tiere entsteht, *Hirt/Maisack/Moritz/Felde* (Fn. 7), § 17 Nr. 1 TierSchG Rdnr. 61; Tierversuche verstehen: *Haltung von Versuchstieren*, Stand v. 2.3.2023, abrufbar unter <https://www.tierversuche-verstehen.de/haltung-von-versuchstieren/>.

114) § 2 TierSchG.

115) *Hirt/Maisack/Moritz/Felde* (Fn. 7), § 5 TierSchG Rdnr. 17, § 11 Rdnr. 20 u. V. m.

116) *OLG Naumburg*, Beschluss vom 28.6.2011 – 2 Ss 82/11, juris Rdnr. 16, in Bezug auf die Tötung männlicher Küken.

117) *Hirt/Maisack/Moritz/Felde* (Fn. 7), § 17 Nr. 1 TierSchG Rdnr. 62.

118) *Kluge* in: *Kluge*, *Tierschutzgesetz*, § 16a Rdnr. 36; *OVG Münster* Beschl. v. 14.6.2011 – 5 B 412/11, *AUR* 2011, 371f.; *VG Frankfurt/M.*, *Urt.* v. 23.5.2001 – 2 E 1506/99 (2), *NVwZ* 2001, 1320.

119) Zu prüfen wäre, ob dem Staat aus Artikel 20a GG nicht die Pflicht zukommt, spezielle Einrichtungen oder Programme zum Auffangen betroffener Tiere zu schaffen oder aber zumindest zu unterstützen, bspw. in Zusammenarbeit mit Tierheimen oder Organisationen (vgl. etwa Initiative Hilfe für Labortiere Berlin e. V., siehe <http://labortiereberlin.de/>).

### 3.1.4 Rechtfertigungsmöglichkeit über anderweitige Verwendung der (toten) Tiere

Nicht alle Tiere, die ohne Nutzen für den Tierversuch bleiben, werden gänzlich ohne (anderen) Verwendungszweck getötet. Teilweise finden sie als Futtermittel für andere Tiere oder aber zu wissenschaftlichen Zwecken gem. § 4 Absatz 3 TierSchG<sup>120</sup> Verwendung.<sup>121</sup> Der Anteil der zu wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Tiere macht mit 644 207 im Vergleich zu den ansonsten als „überzählig“ getöteten Tiere (2554 560) jedoch nur einen verhältnismäßig kleinen Teil aus. Auch wenn ihnen damit ein gewisser Nutzen zukommt und sie demnach letztlich nicht völlig „nutzlos“ und ohne Wert getötet wurden,<sup>122</sup> ist das damit verbundene Interesse weder qualitativ noch quantitativ ausschlaggebend für die Wertung insgesamt. Tatsache bleibt, dass sie nicht für den ursprünglich vorgesehenen, einzig geplanten Zweck verwendbar waren. Nur dieser Zweck und das Hauptmotiv hinter der Tötung, die Vermeidung von Kosten und anderen Ressourcen, ist für die Rechtfertigung entscheidend.<sup>123</sup> Der Verwendung als Futtermittel für andere Tiere schenkte das BVerwG auch im Falle der männlichen Küken als möglicher Rechtfertigung keine Beachtung.<sup>124</sup> Für diesen Zweck der Verwertung waren die Tiere nicht von vornherein vorgesehen, vielmehr wurden sie ihm erst nach Feststellung ihrer Unverwertbarkeit für den ursprünglich geplanten Zweck zugeführt.<sup>125</sup> Eine rechtswidrige Situation durch die Heranziehung eines nachträglich geschaffenen, lediglich der Problemminimierung dienenden Zwecks legitimieren zu wollen, stellt eine Form des Rechtsmissbrauchs dar.<sup>126</sup> Wer vorsätzlich eine Situation verursacht, die geeignet ist, einen Verbotstatbestand (Zufügung eines Schadens durch Tötung) zu erfüllen, kann aus dieser Lage nicht auch noch Rechte (ungeahndet Tiere töten zu dürfen) ableiten (*venire contra factum proprium*).<sup>127</sup> Im Rahmen der Versuchstierzucht werden aktiv und bewusst laufend Tiere nachgezüchtet, um jederzeit eine beliebige Anzahl „geeigneter“ Tiere zur Verfügung zu haben, ohne dass klar ist, ob und wie viele Tiere überhaupt gebraucht werden.<sup>128</sup> Der Umstand, dass aus den „unverwertbaren“ Tieren nachträglich noch „das Beste gemacht wird“, indem sie, soweit überhaupt möglich,<sup>129</sup> als Futter für andere Tiere verwendet werden, ändert am Fehlen eines vernünftigen Grundes für die Tötung entsprechender Tiere nichts.

### 3.2 Zustand der Rechtsunsicherheit

Zu der diskutierten Problematik im speziellen hat sich bislang keine Rechtsprechung herausgebildet, sodass bei Behörden, Staatsanwaltschaften und Forschungsinstituten ein Zustand der Rechtsunsicherheit herrscht. Im Zuge konsequenter Anwendung des Gesetzes und der bisherigen Rechtsprechung zu vergleichbaren Fällen wird deutlich, dass auch die „überzähligen“ Tiere aus der Versuchstierzucht nicht ohne Weiteres getötet werden dürfen. Es ist darauf hinzuweisen, dass sich Forschende nicht auf das Fehlen einschlägiger Rechtsprechung berufen dürfen, um weiterhin rechtswidrig zu handeln.<sup>130</sup>

Für eine Einzelfallabwägung unter den konkreten Umständen jedes einzelnen Tierversuchs zu plädieren,<sup>131</sup> steht dem Wunsch nach Klarheit und Rechtssicherheit entgegen und ist damit fehl am Platz. Ein solches Vorgehen würde Einzelfallentscheidungen von Versuch zu Versuch und Bundesland zu Bundesland erzeugen und das drastische Vollzugsdefizit im Bereich des Tierschutzrechts noch weiter begünstigen.<sup>132</sup> Fraglich ist überdies, wie ein Gericht überhaupt beurteilen sollte, wie der jeweilige Versuch geplant wurde und ob die Erzeugung nicht passender Tiere unvermeidlich und eine Tötung gerechtfertigt war, zumal in diesem Bereich ein hohes Maß an Intransparenz herrscht, Gutachter nicht selten in einem Interes-

senkonflikt stehen<sup>133</sup> und der gesamthafte Aufwand immens wäre.

Bei der Bestrebung, die Rechtsunsicherheit durch Regelung im TierSchG oder in der TierSchVersV zu beheben, muss an die Abwägung zwischen tierlichen und menschlichen Interessen ein hoher Maßstab angesetzt werden. Obchen Interessen ein hoher Maßstab angesetzt werden. Obchen vernünftigen Grundes im Gesetz kann die Tötung eines Tieres maximal dann gerechtfertigt sein, wenn die Alternative unzumutbar ist. Das kann daher keinesfalls bedeuten, dass sich die Verantwortlichen durch die Tötung des Tieres jedem finanziellen und tatsächlichen Aufwand entziehen können. Es müssen stattdessen alle Möglichkeiten zugegriffen werden, wobei die bis zur Unzumutbarkeit ausgeschöpft werden, wobei die Voraussetzungen an eine Unzumutbarkeit konkret bundesrechtlich zu regeln und hoch anzusetzen wären (zu den Voraussetzungen und Möglichkeiten bereits unter Punkt 3.1.2 zweiter Absatz: Zuchtplanung, anderweitige Nutzung, weitere Haltung). Die Einhaltung dieser Voraussetzungen muss der objektiven Kontrolle durch Behörden unterstehen.

120) Jene dieser Verwendung zugeführten Tiere fallen jedoch in der Zählung und Versuchstier-Statistik des BfR bereits gerade nicht mehr unter die dort in hoher Zahl gelisteten „überzähligen“ Tiere.

121) Das heißt, ihnen werden nach ihrem Tod bspw. Organe zur Untersuchung oder Präparation entnommen. Siehe zum Ganzen *Wagenknecht/Eusemann/Schwedhelm/Schönfelder/Bert* (Fn. 2), 29; *Chmielewska/Bert/Grune/Hensel/Schönfelder* (Fn. 3), 680f.

122) *Wagenknecht/Eusemann/Schwedhelm/Schönfelder/Bert* (Fn. 2), 29.

123) *Ort* (Fn. 51), 855.

124) Keine Erwähnung und Beachtung dessen im Urteil.

125) Gemäß OVG Münster würden die Küken nicht zur Verwendung als Futtermittel für andere Tiere erzeugt, sondern getötet, weil sie nicht das Ziel des Erzeugungsprozesses bilden und lebend keinem anderen wirtschaftlich lohnenden Zweck förderlich seien. Die Abgabe der Körper der Küken zur Futtermittelgewinnung sei nicht der Zweck der Tötung, sondern ihre Folge, OVG Münster, Ur. v. 20. 5. 2016 – 20 A 488/15, BeckRS 2016, 46153.

126) LG Magdeburg, Ur. v. 6. 12. 2010 – 26 NS 120/10, BeckRS 2011, 1796; OVG Münster, Ur. v. 20. 5. 2016 – 20 A 488/15, BeckRS 2016, 46153.

127) *Arleth/Biller-Bomhardt*, (Fn. 5), 662; *Ort* (Fn. 51), 858; *Hirt/Maisack/Moritz/Felde* (Fn. 7), § 17 Rdnr. 43; *Kluge/von Loeper* (Fn. 48), § 17 Rdnr. 170; BVerfG, Beschl. v. 5. 7. 1972 – 2 BvL 6/66, 28/69, 3, 11 u. 12/70, NJW 1972, 1851–1853.

128) Kleine Nagetiere wie Ratten und Mäuse sind beliebte Versuchstiere. Um den Bedarf möglichst rasch und ökonomisch attraktiv zu decken, werden diese Tiere in aller Regel laufend auf Vorrat gezüchtet. Der vernünftige Grund für die Tötung der dadurch „überzählig“ gezüchteten Tiere entfällt gänzlich, da eine Zucht „auf Bestellung“ sowohl zeitlich als auch kostentechnisch vollkommen zumutbar wäre und die Tiere daher unnötig und vermeidbar entstehen und getötet werden – bei normalen Tieren, wie auch bei GVT –, vgl. dazu *Hirt/Maisack/Moritz/Felde* (Fn. 7), § 17 Nr. 1 TierSchG Rdnr. 62.

129) Zur aktuell nicht möglichen Verfütterung genveränderter Tiere siehe *Wagenknecht/Eusemann/Schwedhelm/Schönfelder/Bert*, NuR 2023, S. 225, 228.

130) *Hirt/Maisack/Moritz/Felde* (Fn. 7), Einl., Rdnr. 86.

131) *Wagenknecht/Eusemann/Schwedhelm/Schönfelder/Bert* (Fn. 129), S. 232.

132) *Arleth/Biller-Bomhardt*, (Fn. 2), 655; *Hahn/Hoven*, Strafrechtliche Verfolgung von Tierschutzkriminalität in der Landwirtschaft, 13f., 15ff.

133) *Taylor/Reg/Weber*, ALTEX 2018, (35)2, 193–210; dazu nnz-online, Kaum Transparenz bei Tierversuchen, Stand v. 22. 4. 2018, abrufbar unter [https://www.nnz-online.de/news/news\\_lang.php?ArtNr=234337](https://www.nnz-online.de/news/news_lang.php?ArtNr=234337); Ärzte gegen Tierversuche, „Initiative Transparente Tierversuche“ ist eine Mogelpackung, Stand v. 15. 7. 2021, abrufbar unter <https://www.aerzte-gegen-tierversuche.de/de/news/aktuelle-news/3412-initiative-transparente-tierversuche-ist-eine-mogelpackung>; zum Interessenskonflikt: *Hirt/Maisack/Moritz/Felde* (Fn. 7), Einl., Rdnr. 86; *Hahn/Hoven* (Fn. 132), 77f.

#### 4. Fazit und Ausblick

Der in der Literatur zuweilen unternommene Versuch, die bestehende Praxis um jeden Preis unter die geltenden Rechtsnormen zu subsumieren,<sup>134</sup> ist nicht statthaft. Die Tiernutzung muss sich aufgrund des sich wandelnden Mensch-Tier-Verhältnisses und der entsprechenden Aufwertung und Stärkung der Tierschutzbestimmungen laufend einer kritischen Prüfung unterziehen. Die Tötung von Tieren ist somit ergebnisoffen und planmäßig – und gerade nicht willkürlich – auf ihre Rechtskonformität hin zu

prüfen. Zumutbare Möglichkeiten vor einer Tötung gibt es zahlreich, diese sind vollständig und kontrolliert auszuschöpfen, bevor über eine Rechtfertigung für die Tötungen überhaupt zu diskutieren ist – solange das ursächliche System bestehen bleibt. Zur strafrechtlichen Bewertung der Tiertötungen sowie konkret notwendiger Handlungsschritte folgt ein weiterer Beitrag.

134) Chmielewska/Bert/Grune/Hensel/Schönfelder (Fn. 3), 677–682; Wagenknecht/Eusemann/Schwedhelm/Schönfelder/Bert (Fn. 2), 22–30.

<https://doi.org/10.1007/s10357-024-4424-x>

## Die EU-Verordnung über die Wiederherstellung der Natur – Ein Überblick

Lukas Bodenbender\*

© Der/die Autor(en) 2024. Dieser Artikel ist eine Open-Access-Publikation.

*Der massive Rückgang der Artenvielfalt ist spätestens seit der Verabschiedung des Kunming-Montreal Global Biodiversity Framework 2022 in der breiten Politik und Öffentlichkeit angekommen. Dem europäischen Gesetzgeber gelingt nun mit seiner Verordnung über die Wiederherstellung der Natur ein Meilenstein des Naturschutzes, der an die Schutzkonzepte der Vogelschutzrichtlinie und der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie anknüpft und diese durch unmittelbar verbindliche Ziele flankiert. Der hiesige Beitrag stellt die wesentlichen Inhalte im Überblick dar.*

Am 29.7.2024 ist die Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.6.2024 über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869 (Wiederherstellungsverordnung, kurz: W-VO) im Amtsblatt der Europäischen Union (EU) veröffentlicht worden und wird gemäß Art. 28 W-VO 20 Tage später in Kraft treten.<sup>1</sup> Sie ist Teil der aktuellen Klima- und Naturschutzpolitik der EU im Rahmen des Green Deals und soll der bereits in der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)<sup>2</sup> und der Vogelschutzrichtlinie<sup>3</sup> angelegten Zielsetzung der Wiederherstellung der Natur neuen Antrieb geben.<sup>4</sup> Die an die Verordnung gestellten Erwartungen sind hoch, denn die EU verspricht sich von ihr nicht nur eine Trendumkehr beim Biodiversitätsverlust<sup>5</sup>, sondern sieht sie auch als ein Instrument des natürlichen Klimaschutzes an, das einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2050 leisten und die Widerstandsfähigkeit der Ökosysteme gegen die Auswirkungen des Klimawandels verbessern soll.<sup>6</sup> Mit ihr wird ein gesamtlandschaftlicher Ansatz verfolgt, der die Wiederherstellung der Natur mit den verschiedenen Landnutzungssektoren verknüpft, und somit nicht nur in den Schutzgebieten, sondern in der gesamten Landschaft Mehrwerte schaffen soll.

### 1. Einordnung und Vorgeschichte

Die Wiederherstellung der Ökosysteme als gesetzliche Zielvorgabe ist keine Neuheit der Wiederherstellungsver-

ordnung, denn sie ist bereits seit Langem Bestandteil des europäischen und deutschen Naturschutzrechts. Bereits im Jahr 1992 wurde mit der FFH-Richtlinie das europäische Natura 2000-Netz ebenfalls zu dem Zweck eingeführt, die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen und der Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet zu gewährleisten, vgl. Art. 3 Abs. 1 S. 2 FFH-Richtlinie. Auch national weist die Wiederherstellung der Natur als Zielbestimmung eine lange Tradition auf. Der Bundesgesetzgeber hat sie zwar erst im Rahmen der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Jahr 2002 in die Zielbestimmungen des §1 Abs. 1 BNatSchG aufgenommen, er sah diesen Schritt aber lediglich als klarstellend an, da die Wiederherstellung auch vormals bereits als Instrument des Naturschutzes zur Verfügung stand.<sup>7</sup>

Zutreffend ist aber auch, dass diese Zielbestimmungen bislang keine ausreichenden Wirkungen gezeigt haben und insbesondere den rasanten Rückgang der biologischen Vielfalt nicht aufhalten konnten. 45 Jahre nach dem Inkrafttreten der Vogelschutzrichtlinie und 32 Jahre nach dem Inkrafttreten der FFH-Richtlinie waren in der EU im

\*) Dieser Beitrag gibt ausschließlich die Rechtsauffassung und Meinung des Verfassers wieder.

1) ABl. L, 2024/1992, 29.7.2024.

2) Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. L 206 S. 7.

3) Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. L 20 S. 7.

4) Vgl. Erwägungsgründe 25 ff. W-VO.

5) So bspw. der Berichterstatter im EU-Parlament, César Luena, Pressemitteilung des EU-Parlaments vom 9.11.2023, Stand: 25.7.2024, abrufbar unter: <https://www.europarl.europa.eu/news/en/press-room/20231031IPR08714/eu-nature-restoration-law-meps-strike-deal-to-restore-20-of-eu-s-land-and-sea>.

6) Vgl. Erwägungsgründe 1 und 16 ff. W-VO; Pressemitteilung der EU-Kommission vom 10.11.2023 zur Einigung im Trilogverfahren, Stand 25.07.24, abrufbar unter: [https://germany.representation.ec.europa.eu/news/eu-kommission-begrusst-das-gesetz-zur-wiederherstellung-der-natur-2023-11-10\\_de](https://germany.representation.ec.europa.eu/news/eu-kommission-begrusst-das-gesetz-zur-wiederherstellung-der-natur-2023-11-10_de).

7) Vgl. BT-Drs. 14/6378, S. 34.

Lukas Bodenbender ist Referent im Fachgebiet „Umwelt- und Planungsrecht“ im Bundesamt für Naturschutz, Leipzig, Deutschland